

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### **§ 1 Teilaufhebung festgesetzte Verkehrsfläche des Ursprungsplans**

Der in der Planzeichnung entsprechend markierte Teil des Geltungsbereichs wird aufgehoben und ist künftig wieder Außenbereich i.S. § 35 BauGB.

## ALLGEMEINE HINWEISE

### **I. Gültigkeit der Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans in der Fassung der 2. Änderung gelten unverändert weiter – auch für den hier vorliegenden Änderungsbereich.

### **II. Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

### **III. Bodenschutz**

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.